

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/62/620/2

620/25/1/2205

Vorlage-Nr.

5656/2008

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung des Standortes für eine Litfaßsäule der Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) in der Olpener Straße Höhe Haus Nr. 270

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	19.03.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Kalk legt den Standort für eine Litfaßsäule der Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) in der Olpener Straße Höhe Haus Nr. 270 entsprechend dem als Anlage 1 beige-fügten Übersichtsplan fest.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Kalk lehnt den Standort ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme s. Begründung €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Nach den Regelungen des gültigen Werbenutzungsvertrages ist im Rahmen des Toiletten- und Werbeträgerkonzeptes festgelegt, als Kompensation für die Errichtung/Sanierung und den Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen durch KAW bzw. JCDecaux insgesamt 80 hinterleuchtete Litfaßsäulen im öffentlichen Straßenland zu errichten.

Dieses Kontingent konnte mangels genehmigungsfähiger Standorte noch nicht vollständig erfüllt werden.

Der mit dieser Vorlage gemäß § 2 Ziffer 6.10 Zuständigkeitsordnung von der Bezirksvertretung festzulegende Standort für die Errichtung der Litfaßsäule wurde geprüft. Danach bestehen gegen die Erteilung der straßenrechtlichen Erlaubnis keine Bedenken. Die Litfaßsäule ist in der als Anlage 2 beigefügten Fotomontage dargestellt.

Auswirkung der alternativen Beschlussfassung:

Der Stadt Köln gehen zusätzliche anteilige Werbeeinnahmen aus der Vermarktung der Säule verloren.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-2